AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Deutschsprachiger Grundschulsprengel
VAHRN

PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Circolo di scuola elementare in lingua tedesca
VARNA

39040 Vahrn/Varna, Via/Salernstraße 1, Tel. 0472 833949 St.Nr. 81033890211
e-mail: gsd.vahrn@schule.suedtirol.it

Schulrat

Beschluss Nr. 9 vom 26.11.2024

Festlegung der Schülerbeiträge ab dem Schuljahr 2024-2025

Am 26.11.2024 hat sich der Schulrat des Grundschulsprengel Vahrn aufgrund einer formellen Einladung der Schulführungskraft am Sitz des Grundschulsprengel Vahrn, bestehend aus folgenden Personen, zu einer Sitzung getroffen:

		Anwesenheit	
		Ja	Nein
Eisenstecken Daniela	Vertreterin der Eltern	X	
Heidegger Marlene	Vertreterin der Eltern	X	
Hofer Margit	Vertreterin der Eltern	X	
Sarfraz Khadeja	Vertreterin der Eltern	X	
Wieser Barbara	Vertreterin der Eltern	X	
Wild Anna Julia	Vertreterin der Eltern	X	
Muscillo Giulia	Vertreterin der Lehrpersonen der 2. Sprache	X	
Unterpertinger Monika	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Seeber Angelika Johanna	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Raffeiner Anita	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Marras Daniela	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Goller Petra	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Mayr Annamaria	Schulführungskraft	X	
Neumair Sonja	Vertreterin des Verwaltungspersonals	X	
Turato Mirco	*Delegierte im Landesbeirat der Eltern – ohne Stimmrecht*	X	
Kerschbaumer Michael	*Vorsitzende des Elternrates – ohne Stimmrecht*	X	
Lerchegger Carmen	*Stellvertretende Schulführungskraft – ohne Stimmrecht*		X
Paulmichl Manuela	*Mitglied des Kontrollorganes – ohne Stimmrecht*		X
Weiss Adelheid Edith	*Mitglied des Kontrollorganes – ohne Stimmrecht*		X

Als Schriftführerin fungiert Sonja Neumair

Anzahl stimmberechtigte Mitglieder: 14

GRUND SCHUL SPRENGEL VAHRN

Schulrat

Beschluss Nr. 9 vom 26.11.2024

Festlegung der Schülerbeiträge ab dem Schuljahr 2024-25

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18.10.1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- den Beschluss des Landeshauptmannes vom 30.01.2018, Nr. 79, betreffend die Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler und der Höchstbeträge für die Beauftragung verwaltungsexterner Personen
- das Dekret der Schulführungskraft mit welchem die Vertreter/innen der Lehrpersonen und die Elternvertreter/innen in den Schulrat ernannt wurden;

Festgestellt,

- dass der Beschluss Nr. 79 vom 30.01.2018 der Landesregierung in der Anlage B die Richtlinien für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen für Verbrauchsmaterial sowie für schulbegleitende Veranstaltungen und Tätigkeiten des Wahlbereichs regelt;
- dass der Schulrat im Beschluss Nr. 11 vom 26.05.2006 die Obergrenze der einzuhebenden Schülerbeiträge mit insgesamt 75,00 € festgesetzt hat und diese nicht bzw. nur bei mehrtägigen Fahrten überschritten wird;
- dass beträchtliche Aufwendungen notwendig sind, um alle Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, Material für den Kunst- und Technikunterricht sowie eintägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (Eintritte, Fahrtkosten, Führungen usw.) abzudecken;
- dass die Arbeiten im Kunst- und Technikunterricht, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der Schüler und Schülerinnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;
- dass dieser Spesenbeitrag auch für die Durchführung von schulbegleitenden Veranstaltungen wie Fahrten und Eintritte bei Lehrausflügen, Theaterbesuchen, kleineren Projekten usw. verwendet wird und es nicht mehr notwendig ist, bei jeder Veranstaltung eine Einhebung zu tätigen;
- dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen, welche die Interessen der Eltern im Schulrat vertreten, diese Entscheidung mittragen;
- dass die eingehobenen Geldmittel ausschließlich für die in diesem Beschluss zitierten Zwecke verwendet werden und in den Buchhaltungsunterlagen, die Verwaltung dieser Geldmittel transparent und für jeden nachvollziehbar verbucht werden;
- dass die Schülerbeiträge auf der Grundlage der geplanten Tätigkeiten festgelegt werden und als Berechnungsgrundlage eine Kostenschätzung anhand der Erfahrungswerte des Vorjahres dient und deshalb eine gesonderte Verwaltung der Beiträge nach den einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht zweckmäßig erscheint;
- dass für Schüler und Schülerinnen in prekären Situationen bzw. in finanzieller Notlage Kriterien zur Unterstützung auf Sprengelebene festgelegt und auf der Schulhomepage veröffentlicht wurden;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter

STIMMENEINHELLIGKEIT

ab dem Schuljahr 2024/25 einen jährlichen Spesenbeitrag von 30,00 Euro pro Schulkind zur Erweiterung des Bildungsangebotes einzuheben.
Dieser Betrag ist ein pauschaler Beitrag für die im Zuge der Bildungstätigkeit anfallenden Spesen für diverse Verbrauchsmaterialien, Materialien für kleinere Projekte und Wahlfächer, für Eintritte, Führungen und Fahrtkosten bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen usw.

Nicht inbegriffen sind die Spesen für besondere Projekte, wie mehrtägige Aufenthalte in der Erlebnisschule Langtaufers, Toblach, Sprachaufenthalte am Meer, Schwimmkurse usw. Die diesbezüglichen Spesen werden getrennt und je nach Höhe der anfallenden Spesen eingehoben.

Die Eltern werden fristgerecht über die Einhebung des Spesenbeitrages informiert. Der Spesenbeitrag zur Erweiterung des Bildungsangebotes wird jährlich innerhalb Mitte Jänner mittels PagoPa eingehoben und ist nicht rückerstattbar.

Die Teilnahme an schulbegleitenden Veranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend und wird über den Schulhaushalt finanziert. Alle Schülerinnen und Schüler, für welche der Spesenbeitrag zur Erweiterung des Bildungsangebotes nicht bezahlt wurde, nehmen an den kostenpflichtigen Angeboten nicht teil, werden in der betreffenden Zeit aber je nach Möglichkeit anderweitig unterrichtet.

In besonderen Härtefällen kann in der Schuldirektion gemäß den eingangs erwähnten Kriterien um Unterstützung bzw. Befreiung des Schülerbeitrages angesucht werden.

Die Schulführungskraft	Die Protokollführerin
Annamaria Mayr	Sonja Neumair
Digital unterschrieben von: Annamaria Mayr Datum: 28/11/2024 13:00:29	Firmato digitalmente da: Sonja Neumair Data: 27/11/2024 08:55:18